

Merkblatt

Informationen für Denkmaleigentümer*innen

1 VORWORT

Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer, aber auch Nutzungsberechtigte von Baudenkmalern, sollten ihre Rechte und Pflichten nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen — kurz: DSchG NRW— kennen.

Die wichtigsten Fragen des denkmalrechtlichen Eintragungs-, Erlaubnis- und Bescheinigungsverfahrens, für das die Stadt Rheinbach als Untere Denkmalbehörde (UDB) zuständig ist, wurden daher in diesem Merkblatt für Sie zusammengefasst.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Ausschlaggebend bleibt stets die Beurteilung anhand des jeweiligen Einzelfalles, der mit der UDB individuell besprochen wird.

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen ersten Überblick darüber geben, was die Eintragung eines Gebäudes in die Denkmalliste bedeutet und wie die einzelnen Verfahrensabläufe sind.

2 WANN IST EIN DENKMAL EIN DENKMAL?

Ein Denkmal ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG NRW eine Sache, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG NRW besteht ein öffentliches Interesse dann, wenn die Sachen bedeutend für die Erdgeschichte, für die Geschichte des Menschen, für die Kunst- und Kulturgeschichte, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse ist und an deren Erhaltung und Nutzung wegen künstlerischer, wissenschaftlicher, volkskundlicher und städtebaulicher Bedeutung ein Interesse der Allgemeinheit besteht.

3 DENKMALLISTE

Förmlich unter Schutz gestellte Denkmäler werden in die Denkmalliste eingetragen. Es handelt sich nach § 23 DSchG NRW um ein öffentliches Verzeichnis. Die Denkmalliste der Stadt Rheinbach mit den eingetragenen Bau- und Bodendenkmälern sowie den beweglichen Denkmälern finden Sie auf der Homepage der Stadt.

4 EINTRAGUNG IN DIE DENKMALLISTE / UNTERSCHUTZSTELLUNG

Ein Unterschutzstellungsverfahren nach § 5 DSchG NRW wird aufgrund eigener Ermittlungen der Unteren Denkmalbehörde oder aufgrund von Anregungen durch Eigentümer*innen oder auf Antrag des zuständigen Denkmalfachamtes eingeleitet (§ 23 Abs. 4 DSchG NRW). Zur Verhinderung der Beseitigung eines schutzwürdigen Objektes ist eine vorläufige Unterschutzstellung nach § 4 DSchG NRW erforderlich. Zur abschließenden Feststellung der

Denkmalwürdigkeit ist eine Begutachtung und Bewertung des unter Schutz zu stellenden Objektes durch das zuständige Denkmalfachamt notwendig.

Die Unterschutzstellung muss innerhalb von 6 Monaten nach vorläufiger Unterschutzstellung abgeschlossen sein, d. h. der Eintragungsbescheid (inklusive des vorherigen Anhörungsverfahrens) muss dem/der Eigentümer*in zugegangen sein.

Mit der Eintragung in die Denkmalliste ist dann das Unterschutzstellungsverfahren abgeschlossen.

5 ERHALTUNGSPFLICHTEN

Unter der Erhaltungspflicht nach § 7 DSchG NRW versteht man, dass Eigentümer*innen ihre Baudenkmäler im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht und dauerhaft erhalten, instandsetzen und sachgemäß behandeln müssen. Wer im Besitz eines Denkmals ist, muss es vor dem Verfall schützen und so nutzen, dass die historische Substanz des Denkmals erhalten bleibt.

Für alle Maßnahmen am; im und in der näheren Umgebung eines Denkmals sowie im Denkmalbereich benötigt der/die Eigentümer*in jedoch eine denkmalrechtliche Erlaubnis.

6 ERLAUBNISPF LICHTEN

Geregelt sind diese in den folgenden Paragraphen des DSchG NRW:

- Baudenkmal § 9 DSchG NRW
- Gartendenkmal § 13 DSchG NRW
- Bodendenkmal § 15 DSchG NRW
- bewegliches Denkmal § 20 DSchG NRW

Bei verändernden Vorhaben an Bau- Garten-, Boden-, beweglichen Denkmälern oder im Denkmalbereich wird der Antrag postalisch oder per E-Mail an die Untere Denkmalbehörde geschickt. Das Antragsformular finden Sie im Serviceportal der Stadt Rheinbach. Dem Antragsformular sind prüffähige Unterlagen (beispielsweise Lageplan, Angebot der Fachfirma, textliche Beschreibung) anzuhängen. Hierzu wird auf die Aufzählung im Antragsformular hingewiesen.

Handelt es sich um eine Grabung, Bergung oder Verwendung von Mess- und Suchgeräten an einem Bodendenkmal richten Sie Ihren Antrag an die Obere Denkmalbehörde (Rhein-Sieg-Kreis).

Vorhaben, die das Denkmal verändern, sind Maßnahmen, die den bestehenden Zustand ändern, auch wenn dieser nicht historisch oder auf nicht rechtmäßige Weise zustande gekommen ist. Folgende Beispiele, die für ein Denkmal wesentlich sein können, sind erlaubnispflichtig:

Außen:

- Fassadensanierung (Erneuerung Außenputz, Außenanstrich, Reinigung, etc.)
- Erneuerung, Reparaturen oder Veränderungen von Fenstern und Türen
- Erneuerung oder Reparatur des Daches oder der Dacheindeckung
- statische Eingriffe (Erneuerung des Dachstuhls, Dachgeschossausbau, Fachwerkreparaturen)
- Errichtung einer Photovoltaik- oder Solaranlage
- Abriss oder Errichtung von Anbauten oder Gebäudeteilen
- Anbringen von Werbeanlagen oder Beleuchtung

- Errichtung, Veränderung und Beseitigung von Anlagen in der engeren Umgebung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird.
- etc.

Innen:

- Erneuerung von Wandaufbau, Deckenputz, Überarbeitung von Fußböden
- Erneuerung der Haustechnik (Sanitär, Elektro, Heizung)
- Erneuerung oder Überarbeitung von Türen, Treppen
- Veränderung des Grundrisses oder Nutzungsänderungen
- etc.

Die Aufzählungen sind nicht abschließend.

Die Erteilung der Erlaubnis ist gebührenfrei.

Wichtig ist jedoch folgendes:

Die Erlaubnis ist **vor** der Durchführung oder Beauftragung des geplanten Vorhabens zu beantragen.

Mit der Durchführung des geplanten Vorhabens darf auch erst **nach** Erteilung der Erlaubnis begonnen werden.

Empfehlenswert ist daher, **frühzeitig** einen Beratungs- oder Ortstermin mit der Unteren Denkmalbehörde zu vereinbaren.

Somit können in die Planung und Ausführung des Vorhabens die Anforderungen des Denkmalschutzes mit einbezogen und verzichtbare Planungskosten vermieden werden.

Stehen nach Prüfung des Antrags keine Gründe des Denkmalschutzes entgegen, wird die Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege im Rheinland (bei Bau- und Gartendenkmälern) oder im Rahmen der Benehmensherstellung mit dem Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (bei Bodendenkmälern) nach § 24 DSchG NRW eingeholt.

Sobald die Stellungnahme bzw. Benehmensherstellung vorliegt, wird Ihnen eine schriftliche Erlaubnis erteilt. Dabei werden unter Umständen auch Nebenbestimmungen oder Auflagen formuliert. Sind im Laufe der Erteilung der Erlaubnis oder Ausführung des Vorhabens notwendige Änderungen erforderlich, sind diese unverzüglich und schriftlich der Unteren Denkmalbehörde zur weiteren Abstimmung zu melden.

7 BAUGENEHMIGUNGSPFLICHT

Sollte die Maßnahme zudem nach BauO NRW genehmigungspflichtig und ein Bauantrag oder eine Nutzungsänderung erforderlich sein, erfolgt das Erlaubnisverfahren automatisch im konzentrierten Verfahren zusammen mit dem Baugenehmigungsverfahren. Beachten Sie, dass Sie alle für das Erlaubnisverfahren notwendige Unterlagen einreichen.

8 WIE LANGE GILT DIE ERLAUBNIS?

Die erteilte Erlaubnis gilt für **drei Jahre**. Sie erlischt, wenn nach drei Jahren nicht mit dem Vorhaben begonnen oder es länger als ein Jahr unterbrochen wurde. Sollte eine Verlängerung notwendig sein, sprechen Sie die Untere Denkmalbehörde an.

9 VERSTÖßE

Werden Arbeiten ohne Erlaubnis, unsachgemäß oder im Widerspruch zur erteilten Erlaubnis durchgeführt, müssen die Arbeiten nach § 25 DSchG NRW sofort eingestellt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden. Die Untere Denkmalbehörde ist als Sonderordnungsbehörde zu derartigen Anordnungen berechtigt. Dabei handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 41 DSchG NRW die mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden kann. Zudem können derartige Verstöße mit einer Ordnungsverfügung mit Androhung von Zwangsmitteln zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes geahndet werden.

10 DULDUNGS- UND ANZEIGEPFLICHT

Die Duldungspflicht nach § 26 DSchG NRW besagt, dass den Behörden und Fachämtern alle notwendigen Informationen weitergeben werden müssen. Zudem können Behörden und Fachämter das Gebäude bzw. das Grundstück betreten und untersuchen, zum Beispiel im Rahmen der Eintragung in die Denkmalliste. Ohne Einwilligung der Verpflichteten ist das Betreten von Wohnungen jedoch nur bei Gefahr in Verzug möglich.

Eine Anzeigepflicht besteht nach § 6 DSchG NRW im Erbfall oder bei einem Verkauf. Der/Die vorherige oder neue Eigentümer*in muss die Untere Denkmalbehörde über die neuen Kontaktdaten informieren.

Zudem sollen Denkmäler öffentlich zugänglich gemacht werden, soweit dies möglich und zumutbar ist. Dazu kann beispielsweise der Tag des offenen Denkmals jährlich am zweiten Sonntag im September des Jahres genutzt werden. Fördermöglichkeiten für diesen Tag sind bei der Unteren Denkmalbehörde zu erfragen.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Untere Denkmalbehörde der Stadt Rheinbach gerne zur Verfügung.

Ansprechpartnerin: Claudia Radünz
Tel.-Nr. 02226/917-303
E-Mail: claudia.raduenz@stadt-rheinbach.de oder
denkmal@stadt-rheinbach.de